



**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Für den Einkauf von Waren und Leistungen gelten neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) die vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Für Bauleistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) gelten hingegen die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen zur VOB/B der HMC“.
- 1.2 Vertragsparteien sind die Hamburg Messe und Congress GmbH (im Folgenden HMC genannt) und ihr Vertragspartner oder sonst, soweit mit ihm nicht identisch, ein Dritter (z.B. Agentur), zusammenfassend, nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet.
- 1.3 Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt HMC nicht an, es sei denn, der Geltung wäre ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn HMC in Kenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Zusätzlich zu diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten die „Technischen Lieferbedingungen“ oder sonst vereinbarten Lieferbedingungen und die Hausordnung der HMC. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ oder sonst vereinbarten Lieferbedingungen sowie die Hausordnung uneingeschränkt und verbindlich auch von seinen beauftragten Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern oder sonstigen Dritten eingehalten werden.

**2. Vertragsschluss / Pflichten des Auftragnehmers / Mindestlohn**

- 2.1 Bestellungen der HMC oder deren Ergänzungen, Erweiterungen, Änderungen, Abweichungen etc. (nachfolgend: Bestellungen), die HMC jederzeit verlangen kann, müssen mindestens in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) durch die Abteilung „Einkauf“ der HMC erfolgen oder bestätigt werden. Ansonsten sind sie nicht rechtsverbindlich.
- 2.2 Werden Bestellungen nicht innerhalb von 5 Tagen durch den Auftragnehmer bestätigt, ist HMC berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Leistung des Auftragnehmers anzunehmen.
- 2.3 Beauftragt der Auftragnehmer Dritte (z. B. Subunternehmer, Agenturen oder freie Mitarbeiter) im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestellung und / oder gestattet der Auftragnehmer Dritten die Vorbereitung, Durchführung und / oder Abwicklung der Bestellung, so verpflichtet sich der Auftragnehmer hiermit, auf erste Anforderung der HMC, die Verbindlichkeiten des oder der Dritten zu erfüllen, die diesem bzw. diesen gegenüber HMC erwachsen. Der Auftragnehmer hat die Handlungen und Erklärungen des Dritten wie eigene gegen sich gelten zu lassen. Der Auftragnehmer darf seine vertraglichen Verpflichtungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der HMC auf andere übertragen.
- 2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten, sowie von ihm eingesetzte Dritte zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns zu verpflichten. Sollte HMC wegen der Verletzung einer der Regelungen zum Mindestlohngesetz von dem Auftragnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer HMC auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und eventuellen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung, einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten sowie behördlicher Bußgelder, freihalten.

**3. Preise**

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten einschließlich Versicherungskosten, Fracht, Zoll, Verpackungskosten sowie sonstiger Belastungen oder Nebenleistungen frei Erfüllungsort / Anlieferstelle HMC. Allgemeine Nachlässe auf Listenpreise oder auf Preise von Serienfabrikaten sind auch HMC zu gewähren. Für frachtfrei zurückgesandte Verpackungen erhält HMC den berechneten Betrag voll gutgeschrieben.
- 3.2 Mit dem vereinbarten Preis sind alle vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen abgegolten. Dieses umfasst auch alle gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse und Dokumentationen sowie solche, die für den Betrieb, die Verwendung, Aufstellung, Montage, Be- und Verarbeitung, Lagerung, die Wartung und Instandsetzung benötigt werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten und sein Risiko einzuholen.

**4. Termine**

- 4.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Sie verstehen sich eintreffend Bestimmungsort. Sobald die Einhaltung dieser Termine gefährdet ist oder erscheint, ist HMC sofort zu benachrichtigen.
- 4.2 HMC kann bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine ohne Nachfristsetzung, nach ihrer Wahl, weiterhin die Lieferung / Leistung und Schadenersatz wegen Verzugs, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und vom Vertrag zurücktreten. Hierbei entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

**5. Lieferungen, Leistungen, Lagerungen und Abnahmen**

- 5.1 Lieferungen sind Packzettel oder Lieferscheine, versehen mit der HMC-Bestellnummer, beizufügen. Diese müssen alle waren- und verpackungsbezogenen Angaben und Vorgaben sowie die Warenbezeichnungen zutreffend enthalten. Die Sendungen sind für HMC frachtfrei zu stellen. Frachtvorlagen, die HMC verauslagern muss, werden dem Auftragnehmer berechnet. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich HMC ausdrücklich vor.
- 5.2 HMC wird Lieferungen daraufhin untersuchen, ob die vereinbarte Menge und der

vereinbarte Typ geliefert wurden und / oder sonstige Mängel vorliegen. Dabei beschränkt sich die Prüfung auf eine Wareneingangsprüfung unter äußerlicher Begutachtung der Ware. Lediglich hierbei offen zu Tage tretende Mängel (Transportbeschädigungen, offensichtliche Falsch- und Mindermengen etc.) hat HMC innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Lieferung zu rügen. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung von Lieferungen und Leistungen trägt der Auftragnehmer bis zur Übergabe der Lieferung und Abnahme der Leistung. Der § 447 BGB findet keine Anwendung. Die Lagerung von Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände der HMC geschieht auf alleinige Gefahr des Auftragnehmers. Mit Zurverfügungstellung einer Lagerfläche wird kein Verwahrungsvertrag geschlossen. HMC ist berechtigt, die Entfernung eingelagerter Sachen zu Lasten, auf Kosten und auf Gefahr des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- 5.4 Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer bis zur Übergabe der Lieferung und Abnahme der Leistung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistungen alle geltenden gesetzlichen, insbesondere arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, in eigener Verantwortung zu erfüllen. Bei Arbeiten auf dem Gelände der HMC hat der Auftragnehmer die Hausordnung und die Sicherheitsbestimmungen sowie die "Technischen Richtlinien der HMC für Messen und Ausstellungen" bzw. die "Sicherheitsrichtlinien der HMC für Kongresse, Tagungen und Events" zwingend einzuhalten. Anderenfalls ist HMC berechtigt, die Erbringung der Lieferung oder Leistung abzulehnen. Dieses gilt entsprechend, wenn Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände der HMC durch Dritte ausgeführt werden. Deren Einsatz ist HMC rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 5.5 Nach vollständiger Erbringung aller vereinbarten Lieferungen und Leistungen findet eine Abnahme seitens HMC unter Erstellung eines schriftlichen Nachweises statt.

**6. Zahlungen / Sicherheiten**

- 6.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl der HMC bei Lieferungen und Leistungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 21 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, nach vollständiger Lieferung und Leistung und ordnungsgemäßem Rechnungseingang bei HMC.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der nachfolgend benannten Stelle. Rechnungen sind mit Angabe der Bestellnummer zu erstellen und an das HMC Rechnungswesen (Rechnungseingang), Messeplatz 1, 20357 Hamburg zu senden. Diese können alternativ zum Postweg auch per E-Mail, im pdf-Format, an folgende Adresse gesendet werden: [accounting@hamburg-messe.de](mailto:accounting@hamburg-messe.de)
- 6.3 Zahlungen der HMC bedeuten keine Anerkennung der ordnungsgemäßen Liefer- und Leistungserbringung sowie Abrechnung.

**7. Nutzungsrechte**

- 7.1 Die Lieferungen und Leistungen müssen frei von Nutzungs- und / oder Schutzrechten Dritter sein, die die Nutzung durch HMC ausschließen oder beschränken können. Der Auftragnehmer hält HMC von allen Ansprüchen aus der Verletzung derartiger Rechte frei. Der Auftragnehmer trägt die Gebühren für Schutzrechte Dritter.
- 7.2 An durch Schutzrechte Dritter geschützten Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer unverzüglich und auf seine Kosten - auch nachträglich - die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Dieses schließt die Einräumung von ausschließlichen, örtlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte durch den Auftragnehmer für alle Nutzungsarten der HMC ein.
- 7.3 Die Nutzungsrechteeinräumung schließt insbesondere die Berechtigung Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen, die Rechte zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung, zur körperlichen und unkörperlichen Vervielfältigung, zur Verbreitung, zum Vortrag und zur Vorführung sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung ein.
- 7.4 Für Softwarelösungen gilt, sofern sie individuell für HMC entwickelt werden, dass sich die Nutzungsrechteeinräumung insbesondere auch auf deren Objekt- und Quellcodes, Beschreibungen und Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien zu erstrecken hat. Die Software ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung bereitzustellen.

**8. Unterlagen**

- 8.1 Technische Lieferungen sind mit zutreffender Konformitätserklärung bzw. CE-Kennzeichnung und gemäß den anerkannten Regeln der Technik auszuliefern.
- 8.2 Vom Auftragnehmer im Auftrag der HMC hergestellte oder beschaffte Ergebnisse, Unterlagen, Dokumentationen, Zeichnungen, Vorlagen, Bestandteile, Materialien, Zubehör etc. werden Eigentum der HMC. Sie sind HMC auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen. Anderenfalls haftet der Auftragnehmer für die Kosten, die dadurch entstehen. Der Auftragnehmer darf nach Unterlagen der HMC bestellte Erzeugnisse nur für diese herstellen, sie nicht anderweitig in Verkehr bringen, gebrauchen oder Dritten zugänglich machen.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat die ihm von HMC übergebenen und in ihrem Eigentum stehenden Materialien, Gegenstände, Unterlagen, Daten, Zeichnungen etc. sorgfältig aufzubewahren und gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden auf seine Kosten zu versichern. Sie bleiben auch dann Eigentum der HMC, wenn sie in Lieferungen und Leistungen eingebaut oder mit anderem Materialien, Gegenständen, Unterlagen, Daten, Zeichnungen etc. verbunden werden. Die Verwendung von Materialien, Gegenständen, Unterlagen, Daten, Zeichnungen etc. der HMC Dritten gegenüber,



bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HMC.

**9. Abtretung / Aufrechnung und Zurückbehaltung**

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen. Der § 354 a HGB bleibt unberührt.

9.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Dieses gilt auch für Aufrechnungen des Auftragnehmers. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit HMC kann der Auftragnehmer Zurückbehaltungsrechte nicht geltend machen. Der Auftragnehmer kann auch kein Zurückbehaltungsrecht an Materialien, Gegenständen, Unterlagen, Daten, Zeichnungen etc. gleich welcher Art geltend machen, soweit diese von HMC zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Weise überlassen wurden.

**10. Beräumung**

Sämtliche vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Bestellungen bei der HMC eingebrachten Gegenstände, Materialien, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Einbringungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist gereinigt wiederherzustellen. Der Auftragnehmer trägt dafür und für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung die Kosten. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass keine Abfälle auf dem Gelände der HMC zurückbleiben. Verbleibende Abfälle sind vom Auftragnehmer vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anderenfalls ist HMC berechtigt, die Abfallentsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen und ihm die Kosten dafür in Rechnung zu stellen.

**11. Rücktritt der HMC**

11.1 HMC ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht worden sind,
- b) die für die Erfüllung der jeweiligen Bestellung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- c) gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Auftragnehmer verstoßen wird,
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

11.2 Macht HMC von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 11 Ziffer 1 a) bis d) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

**12. Gewährleistung des Auftragnehmers / Vertragsstrafe**

12.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Leistung und / oder Lieferung keine den Wert oder die Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach der Bestellung vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den jeweils anwendbaren technischen Richtlinien und Bestimmungen, den sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht und frei von Rechten Dritter ist. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

12.2 Kommt der Auftragnehmer einer Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von HMC gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann HMC den Mangel selbst beseitigen oder vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen, einschließlich eines entsprechenden Vorschusses. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlergeschlagen oder für HMC unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder wegen drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung. In jedem Fall ist der Auftragnehmer von der Selbstvornahme, nach Möglichkeit, vorher zu unterrichten.

12.3 Für nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen hat der Auftragnehmer an HMC eine von HMC nach ihrem billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu leisten, deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens seitens HMC bleibt unberührt. Nimmt HMC die Lieferung oder Leistung entgegen, kann die Vertragsstrafe geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Vorbehalt innerhalb von 10 Kalendertagen, gerechnet ab Entgegennahme, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird. Bei Teillieferungen / -leistungen behält sich HMC die Geltendmachung bis zur Schlusszahlung vor.

**13. Haftung**

13.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden der HMC, die durch den Auftragnehmer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Lieferanten und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages oder der Bestellung zu vertreten sind. Die Haftung gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat. Schäden sind HMC und gegebenenfalls der Polizei unverzüglich zu melden.

13.2 Der Auftragnehmer haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von HMC überlassenen Flächen, Räume oder Gegenstände (einschließlich Geräte, Schlüssel und Anlagen).

13.3 HMC haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Für leichte Fahrlässigkeit haftet HMC nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie haftet dabei, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden.

13.4 Soweit die Haftung der HMC nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HMC.

**14. Verjährung**

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wird ein Liefergegenstand ganz erneuert oder nachgeliefert, beginnt die Verjährungsfrist erneut. Bei teilweiser Erneuerung oder Nachlieferung gilt dies für die erneuerten oder nachgelieferten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Auftragnehmer erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.

**15. Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtung**

15.1 Die Parteien werden alle Informationen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit miteinander und in Betreff aufeinander bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten, auch nach Ende des Vertrages, nicht mitteilen.

15.2 Die zur Verfügung gestellten Informationen, Werkzeuge, Datenverarbeitungssysteme und sonstigen Geräte dürfen nur zur Ausführung des Auftrages verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung, z.B. für eigene Zwecke des Auftragnehmers, ist ausgeschlossen.

15.3 Eine Bekanntgabe der mit HMC bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HMC. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen.

**16. Datenschutz**

16.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf die Vertraulichkeit zu verpflichten. Diese Erklärungen sind der HMC oder deren Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

16.2 Die Daten des Auftragnehmers werden durch HMC zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu) sowie dem Telekommunikationsgesetz (TKG) - in der jeweils aktuellsten Fassung - verarbeitet. Die Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.

16.3 Der Auftragnehmer hat ein Recht auf **Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung** seiner personenbezogenen Daten. Soweit er die Löschung seiner bei HMC gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen sollte, wird diesem Wunsch unverzüglich entsprochen, wenn einer Löschung nicht Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Der Auftragnehmer kann der Nutzung seiner Daten jederzeit für die oben angegebenen Zwecke unter [datsenschutz@hamburg-messe.de](mailto:datsenschutz@hamburg-messe.de) widersprechen bzw. erteilte Einwilligungen **widerrufen**.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhält der Auftragnehmer in den Datenschutzbestimmungen der HMC unter <http://hamburg-messe.de/datsenschutz>. Die betriebliche Datenschutzbeauftragte der HMC ist dort ebenfalls zu erreichen.

16.4 Im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer gemäß Artikel 28 DS-GVO gilt grundsätzlich die Anlage „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO“ von HMC in der jeweils aktuellen Fassung. In Zweifelsfällen ist die betriebliche Datenschutzbeauftragte von HMC zu kontaktieren.

**17. Schlussbestimmungen**

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.

17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist für beide Vertragsparteien Hamburg, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. HMC bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers einzuleiten.

17.3 Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

17.4 Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die HMC beteiligt sich nicht an einem alternativen Streitschlichtungsverfahren.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen können auch unter [www.hamburg-messe.de/download/](http://www.hamburg-messe.de/download/) bzw. [www.das-neue-cch.de/veranstalter/downloads/](http://www.das-neue-cch.de/veranstalter/downloads/) und heruntergeladen werden.